



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR KREDITERÖFFNUNGEN AN UNTERNEHMEN*

* Die in *Schrägschrift* angeführten Bestimmungen gelten nur, sofern der Kreditnehmer und/oder gegebenenfalls der Drittbürge natürliche Personen sind.

TEIL I: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1 - Anwendungsgebiet

Die folgenden, Krediteröffnungen betreffenden, Bestimmungen regeln die Beziehungen zwischen:

- der BNP PARIBAS FORTIS SA/NV, nachstehend "die Bank" genannt,
- dem/den Kreditnehmer(n), nachstehend "der Kreditnehmer" genannt, wobei sich die Bank im Falle mehrerer Kreditnehmer das Recht vorbehält, jeden von ihnen als "Kreditnehmer" zu bezeichnen,
- allen anderen Personen, die mittel- oder unmittelbar, in welcher Form auch immer, eine Sicherheit zu Gunsten der Bank gestellt haben oder eine Verpflichtung gegenüber der Bank eingegangen sind, nachstehend "der Drittbürge" genannt, wobei sich die Bank im Falle mehrerer Drittbürgen das Recht vorbehält, jeden von ihnen als "Drittbürge" zu bezeichnen.

Artikel 2 - Krediteröffnung

Jede Krediteröffnung unterliegt:

- in erster Linie durch das Schreiben und/oder den besonderen Vertrag, das/der die Krediteröffnung oder eine Art der Inanspruchnahme dieser Krediteröffnung einräumt, im Folgenden auch "Kredit" genannt, und das/der die einzelnen, jeder Krediteröffnung oder Art der Inanspruchnahme dieser Krediteröffnung eigenen, Modalitäten beschreibt, im Folgenden "das Krediteröffnungsschreiben", "der Kreditbrief", "der Krediteröffnungsvertrag" oder "der Kreditvertrag" genannt,
- dann allen anderen Dokumenten und Verträgen, die die Eröffnung betreffen, einschließlich der Sicherheiten oder Verpflichtungen bestellenden Urkunden,
- anschließend den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, sofern im Krediteröffnungsschreiben oder -vertrag darauf verwiesen wird und vorbehaltlich ausdrücklicher und schriftlicher Abweichungen,
- und schließlich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BNP Paribas Fortis SA/NV in allen Fällen, die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen nicht vorgesehen sind.

Artikel 3 - Inkrafttreten, Änderungen und Laufzeit

§ 1. Inkrafttreten

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 § 1 tritt die Krediteröffnung oder eine Änderung derselben an dem Datum in Kraft, an dem das Krediteröffnungsschreiben oder der Kreditvertrag oder das Dokument, das die Änderung festhält, von der Bank und vom Kreditnehmer unterschrieben wird.

§ 2. Änderungen

Die Krediteröffnung betreffende Änderungen oder Ereignisse, wie solche, die in Artikel 13 und 14 genannt werden, bewirken keine Schuldumwandlung. Falls erforderlich, werden die Sicherheiten aufrechterhalten. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Drittbürgen von diesen Änderungen oder Ereignissen in Kenntnis zu setzen.

§ 3. Laufzeit

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 18, 19 und 20 wird die Krediteröffnung für eine unbestimmte Laufzeit gewährt.

Artikel 4 - Inanspruchnahme und Arten der Inanspruchnahme

§ 1. Inanspruchnahme

Die Krediteröffnung darf nicht für Zwecke in Anspruch genommen werden, die die Anwendung der Gesetze über Verbraucherkredite oder Hypothekenkredite zur Folge haben.

Gegebenenfalls darf die Krediteröffnung erst nach Erfüllung aller Formalitäten, die notwendig sind, um die vereinbarten Sicherheiten zu bestellen und Dritten gegenüber im vereinbarten Rang wirksam zu machen, sowie aller anderen vorgesehenen Bedingungen in Anspruch genommen werden.

Eine Überziehung des Betrages der Krediteröffnung oder einer der Arten ihrer Inanspruchnahme ist nicht gestattet. Gibt es dennoch eine Überziehung, so muss diese sofort ausgeglichen werden. Sie eröffnet keinesfalls ein Recht auf ihre Beibehaltung oder Prolongation.

§ 2. Arten der Inanspruchnahme

Die Krediteröffnung kann in verschiedenen Arten in Anspruch genommen werden. Der Kreditnehmer und die Bank legen die Arten der Inanspruchnahme im ursprünglichen Krediteröffnungsschreiben oder Kreditvertrag oder in deren späterer Änderung fest.

Artikel 5 - Konto - Konteneinheit - Verrechnungsvereinbarung - Zahlungsverkehr

§ 1. Die verschiedenen Arten der Inanspruchnahme der Krediteröffnung werden im Prinzip auf einem oder mehreren Konten gebucht.

Vorbehaltlich einer anderlautenden Vereinbarung sind alle Konten, die von der Bank für ein und denselben Kreditnehmer eröffnet wurden, egal ob in Euro oder Fremdwährung, Bestandteile eines einzigen und unteilbaren Kontos, ungeachtet des Orts, wo sie geführt werden. Demzufolge hat die Bank die Möglichkeit, die Konten zu fusionieren oder vollständige oder teilweise Umbuchungen von Konten mit Sollsalden auf Konten mit Habensalden oder umgekehrt vorzunehmen, wobei der Endsaldo den Kontostand des Kreditnehmers darstellt.

Jedes Bankgeschäft zwischen der Bank und dem Kreditnehmer erfolgt im Rahmen einer globalen Geschäftsbeziehung zwischen beiden. Alle Geschäfte eines Kreditnehmers mit der Bank sind daher miteinander verbunden. Daher hat die Bank unbeschadet der Bestimmungen des vorigen Absatzes jederzeit das Recht, selbst nach Konkurs oder jedem anderen Grund von Konkurrenz von Rechten, die Sollsalden und die Habensalden der verschiedenen Konten in der von ihr gewählten Weise und in dem ihr angebracht erscheinendem Ausmaß gegeneinander zu verrechnen.

Wenn die Umbuchung oder die Verrechnung zwischen den verschiedenen Konten die Umwandlung von Fremdwährungen erfordert, erfolgt dies zum Kurs, der zum Zeitpunkt der Umwandlung gilt.

§ 2. Die Bank hat das Recht, das Konto mit allen ihr geschuldeten Beträgen an Hauptsumme, Zinsen und Nebenkosten zu belasten, ohne dass dadurch eine Schuldumwandlung entsteht.

§ 3. Zinsen

- Wenn dem Kreditnehmer eine Art der Inanspruchnahme als Kontokorrentkredit eingeräumt wurde, sind auf den Sollsaldo des Kontos Zinsen zu zahlen, die zum vereinbarten Zinssatz für Kontokorrentkredite in der betreffenden Währung berechnet werden. Bei Überziehung des Höchstbetrages, der im Rahmen der Krediteröffnung in Anspruch genommen werden kann oder des eingeräumten Höchstbetrages pro Art der Inanspruchnahme oder kombinierten Arten der Inanspruchnahme, oder im Falle der Kündigung der Krediteröffnung in Anwendung von Artikel 19 und 20 muss der Kreditnehmer zusätzlich zu den Sollzinsen, berechnet zum Satz des Kontokorrentkredits in der betreffenden Währung eine Entschädigung in Höhe von 6 Prozent p.a. zahlen berechnet auf den Betrag der Überziehung im Falle einer Überziehung und auf die zurückzuzahlenden Beträge im Falle der Kündigung der Krediteröffnung. Die Regelung für Überziehungen findet ebenfalls Anwendung auf die am Fälligkeitstag unbezahlten, aber noch nicht auf dem Konto verbuchten Kreditverpflichtungen. Der Zinssatz dieser Entschädigung kann von der Bank jederzeit geändert werden.
- Wenn dem Kreditnehmer die Art der Inanspruchnahme als Kontokorrent nicht eingeräumt wurde, sind im Falle einer Kündigung und Überziehung wie im vorhergehenden Absatz vorgesehen, auf den Sollsaldo des Kontos Zinsen zum Sollzinssatz der Bank für Sichtkonten in der betreffenden Währung zu zahlen.
- Solange, wie bestimmte Konten bezüglich des Kredits zudem einen Bestandteil einer Vereinbarung über die Zinskompensation (Notional Pooling) darstellen, herrschen in Bezug auf die Konten die Bedingungen bezüglich der Debetzinsen in der letztgenannten Vereinbarung vor.

§ 4. Der Kreditnehmer verpflichtet sich der Bank einen im Verhältnis zu den ihm gewährten Krediten bestimmten Teil seines Zahlungsverkehrs anzuvertrauen.

Die Bank hat das Recht die Überweisungsaufträge, die Dritte der Bank zur Ausführung zugunsten eines oder mehrerer Konten des Kreditnehmers bei einem anderen Finanzinstitut übermitteln, auf das Konto des Kreditnehmers bei der Bank zu buchen.

Artikel 6 - Zinsen, Provisionen, Kommissionen und Kosten

§ 1. Die Zinsen, Provisionen, Kommissionen und Kosten werden per Art der Inanspruchnahme bestimmt. Die Bank kann die Zinsen, Provisionen, Kommissionen und Kosten jederzeit in Anbetracht der Marktbedingungen ändern. Die Benachrichtigung über eine solche Änderung kann durch einfachen Brief an den Kreditnehmer erfolgen, oder durch ein Avis, das den Kontenauszügen des Kreditnehmers beigefügt wird. Der Nachweis über diese Benachrichtigung, gilt als ausreichend erbracht durch Vorlage einer Kopie des an den Kreditnehmer gerichteten Schreibens bzw. Avis. Die Änderungen gelten als vom Kreditnehmer angenommen, wenn dieser die Krediteröffnung oder die betroffene Art der Inanspruchnahme nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versand des Schreibens bzw. des Avis, mit dem die Bank ihn von der Änderung in Kenntnis setzt, per Einschreiben an die Bank kündigt.

§ 2. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Zinsen, Provisionen, Kommissionen und Kosten alle drei Monate nach Ablauf der Frist fällig und werden diese für den abgelaufenen Zeitraum anfangs eines jeden anschließenden Kalendervierteljahres berechnet.

Die Berechnung erfolgt in der betreffenden Währung auf der Grundlage einer Bruchzahl, wobei die Anzahl tatsächlich vergangener Tage im Zähler genannt wird und die Anzahl Tage in

einem Jahr, am Markt der betreffenden Währung, im Nenner genannt wird (und zwar wie marktüblich, 360 oder 365 in der Funktion der betreffenden Währung).

§ 3. Wenn eine Art der Inanspruchnahme zu einem Zinssatz zugewiesen wird, der sich aus einem Referenzzinssatz (wie EONIA, EURIBOR oder IRS) zusammensetzt und wenn die Marge und der Referenzzinssatz negativ sind, gilt Letzterer als gleich Null.

§ 4. Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 5 § 3 sind über jeden fälligen Betrag, ungeachtet der Art davon, der am (normalen oder vorzeitigen) Fälligkeitstag nicht bezahlt wird, Verzugszinsen zu zahlen, die tagtäglich seit dem Fälligkeitstermin bis zum Tage der endgültigen Begleichung von der Bank zu einem Zinssatz in Höhe des Basiszinssatzes der Bank für Kassenkredite zuzüglich 6 % jährlich berechnet werden.

§ 5. Nicht-Verfügbarkeit des Euribor/Libor oder der Währung

Die Bank informiert den Kreditnehmer unverzüglich, falls sie im Zusammenhang mit einem zu gewährenden Vorschuss im Rahmen eines Kredits feststellt:

- (a) dass der Euribor/Libor nicht veröffentlicht wird und dass um oder etwa um 12.00 Uhr am Stichtag der Zinsfestsetzung keine oder nur eine einzige Referenzbank der Bank einen Zinssatz mitteilt; oder
- (b) dass am Stichtag der Zinsfestsetzung bis 17.00 Uhr die Kosten zur Erlangung einer entsprechenden Einlage auf dem Interbankenmarkt höher sind als der Euribor/Libor; oder
- (c) dass am Stichtag der Zinsfestsetzung vor 17.00 Uhr und sofern es sich bei der betreffenden Währung nicht um EUR handelt, diese Währung in Höhe des beantragten Betrages und für die beantragte Dauer nicht leicht bereitzustellen ist.

In dem Falle wird der Vorschuss nicht gewährt.

Im Falle eines bestehenden Vorschusses, der im Rahmen eines Roll-Over Kredits gewährt wird und von dem der Zinszeitraum erneut werden muss, wird

1. bei Anwendung des Paragraphen (a) oder (b) der für den Vorschuss anzuwendende Zinssatz der Summe aus Marge und des von der Bank bestimmten Zinssatzes entsprechen. Dieser Zinssatz wird die Kosten der Bank zur Finanzierung dieses Vorschusses ausdrücken und die Quelle davon wird die Bank auf angemessene Weise wählen.
2. bei Anwendung des Paragraphen (c) der Kreditnehmer diesen Vorschuss in der Währung, in der dieser bereitgestellt wurde, zurückzahlen und wird die Bank den Vorschuss in EUR bereitstellen.

In den vorgenannten Hypothesen und wenn die Bank oder der Kreditnehmer dies verlangen, werden die Bank und der Kreditnehmer (während eines Zeitraums von maximal 30 Tagen) verhandeln, um sich über eine alternative Methode zur Festsetzung des Zinssatzes und/oder für die Bereitstellung eines Vorschusses in der betreffenden Währung zu einigen.

§ 6. Bestimmungen der zuständigen Behörden

Wenn eine neue gesetzliche Bestimmung oder Verordnungsbestimmung, eine Richtlinie einer zuständigen Behörde oder eine steuerliche, monetäre oder Bankmaßnahme oder eine Änderung in der Auslegung oder Anwendung dieser Bestimmung, Richtlinie oder Maßnahme namentlich bezüglich der Höhe des Eigenvermögens der Bank, bezüglich der ihr vorgeschriebenen Rücklagen oder der ihr vorgeschriebenen Art und Weise, wie sie ihr Eigenvermögen für die Deckung der Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Kredit zu decken hat, dazu führen sollte:

- dass sich die Kosten der Kreditgewährung oder der Weiterführung des Kredits für die Bank verteuern;
- dass die Bank zu einer Zahlung auf den Kredit oder in Bezug auf den Kredit verpflichtet wird;
- dass sich der Betrag jeder Zahlung, die die Bank aufgrund dieses Vertrages erhält, verringert;
- dass die Bank dazu verpflichtet wird, den Betrag des Eigenvermögens, den sie für die Deckung der Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Kredit anzuwenden hat, zu erhöhen,

wird die Bank den Kreditnehmer diesbezüglich sofort schriftlich unter Angabe des Zinssatzes und/oder anderer Provisionen, die auf den Kredit anzuwenden sind oder des Betrages, der der Bank als Entschädigung der obigen Folgen zu zahlen ist, informieren.

Der Kreditnehmer verfügt über eine Frist von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Bank, um ihr schriftlich mitzuteilen, dass er:

- entweder den Kredit weiterführen will und bereit ist, die zusätzlichen Kosten zu tragen. Die zusätzlichen Kosten werden spätestens 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung durch die Bank angerechnet.
- oder den Kredit kündigen möchte und 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung durch die Bank die vorzeitige Zurückzahlung des insgesamt geschuldeten Betrages samt der am Tage dieser Zurückzahlung angefallenen Zinsen und samt aller der Bank im Zusammenhang mit dem Kredit geschuldeten Beträge sowie der Wiederanlageentschädigung, sofern diese Bestandteil der Inanspruchnahme des Kredits ist, vornehmen.

In Ermangelung einer schriftlichen Bestätigung des Kreditnehmers innerhalb der vorgeschriebenen Frist gilt die erste Option.

Falls die zuständige Behörde die in der vorliegenden Klausel genannten Maßnahmen später einschränkt oder aufhebt, verringert die Bank die oben genannten zusätzlichen Kosten anteilmäßig oder hebt sie gegebenenfalls auf, und dies ab dem Datum des Inkrafttretens der Einschränkung oder Aufhebung der oben genannten Maßnahmen.

Artikel 7 - Solidarhaftung - Unteilbarkeit

Gegenüber der Bank gelten alle Verpflichtungen der Kreditnehmer, sowohl aktive wie passive, jederzeit als solidarisch und unteilbar, wobei die Unteilbarkeit im weitesten Sinne zu verstehen ist, selbst wenn die Verbindlichkeiten auf ein Konto eröffnet auf den Namen von einem oder mehreren Kreditnehmern gebucht wurden. Folglich hat jeder Kreditnehmer das Recht, alleine mit der Bank alle Geschäfte zu tätigen; und seine Unterschrift verpflichtet alle anderen Kreditnehmer. Der Drittbürge, der eine persönliche Sicherheit gestellt hat, haftet der Bank gegenüber solidarisch und unteilbar mit den Kreditnehmern. In Abweichung von Art. 1210 und 1285 des Bürgerlichen Gesetzbuches ändert die Befreiung eines oder mehrerer Kreditnehmer oder Drittbürgen von seinen Verpflichtungen die Verpflichtungen der anderen Kreditnehmer oder Drittbürgen nicht. Diese haften weiterhin für den vollen Betrag, ohne dass die Bank sich ihnen gegenüber ihre Rechte vorbehalten muss. Diese Befreiung bewirkt keine Schuldumwandlung und die Krediteröffnung bleibt durch die bereits gestellten Sicherheiten gesichert. Die Bank kann jedoch verlangen, dass die Sicherheiten durch denjenigen/diejenigen, der sie gestellt hat erneut gestellt oder bestätigt werden.

Artikel 8 – Allgemeines Pfand – Allgemeine Abtretung von Schuldforderungen

§ 1. Vorbehaltlich der spezifischen gesetzlichen Bestimmungen und zur Sicherung der Rückzahlung aller Beträge, die der Kreditnehmer entweder allein oder zusammen mit einem oder mehreren Dritten der Bank aufgrund aller derzeitigen und/oder künftigen Forderungen, jeglicher Art, oder aufgrund aller zugunsten der Bank unterzeichneten oder noch zu

unterzeichnenden Bürgschaften und/oder persönlichen Sicherheiten schulden könnte:

- verpfändet der Kreditnehmer zugunsten der Bank alle Finanzinstrumente und Barbeträge, die sich auf seinem Namen oder für sein Konto in den Händen der Bank befinden;
- tritt der Kreditnehmer der Bank alle heutigen und zukünftigen Forderungen an die Bank, (andere als zuvor benannt) und an Dritte aus gleich welchem Grund, wie zum Beispiel die kommerziellen Forderungen und andere Forderungen gegenüber Kunden, die Entschädigungen für Leistungen und Dienstleistungen, die Forderungen herrührend aus dem Erlös von beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Forderungen gegenüber Kredit- oder anderen Finanzinstitute, die Forderungen bezüglich der Schadensersatzansprüchen, der Pensionen, der Versicherungsleistungen, der Leistungen der sozialen Sicherheit oder die Forderungen gegenüber öffentlicher Stellen im Rahmen der Steuergesetzgebung ab.

§ 2. Die Bank ist berechtigt, die Schuldner der abgetretenen Forderungen von der Abtretung zwecks Sicherung in Kenntnis zu setzen und alles zu tun, um diese Abtretung Dritten gegenüber auf Kosten des Kreditnehmers wirksam zu machen.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank alle Auskünfte und Unterlagen bezüglich dieser Forderungen zukommen zu lassen, wenn diese darum ersucht. Er erteilt der Bank die Zustimmung, derartige Auskünfte oder Unterlagen bei den Schuldnern dieser abgetretenen Forderungen einzuholen.

Die Bank kann das Pfand oder die abgetretenen Forderungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften realisieren, um die ihr wie zuvor beschrieben geschuldeten Summen zu decken.

Artikel 9 - Benachrichtigungspflicht - Kontrolle

§ 1. Der Kreditnehmer und der Drittbürge sind gehalten, die Bank umgehend von jeder bedeutsamen Entwicklung ihrer Geschäfte, jeder Änderung ihrer Vertretungsbefugnisse, ihrer Wohnsitze, des Geschäfts- oder Betriebssitzes oder jeglicher Gründung zusätzlicher Betriebssitze in Kenntnis setzen und ihr alle Tatbestände mitzuteilen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen veröffentlicht werden müssen. Insbesondere müssen sie der Bank alle in Artikel 20 genannten Umstände und Handlungen mitteilen.

Der Kreditnehmer wird der Bank eine Kopie aller buchhalterischen Aufstellungen, deren Erstellung ihm gesetzlich vorgeschrieben ist, aushändigen, und dies, sobald sie erstellt sind.

§ 2. Die Bank hat das Recht, und dies auf Kosten des Kreditnehmers, ihre Vertreter vor Ort zu senden und Dritte mit bestimmten Nachforschungen, vor Ort oder nicht, beim Kreditnehmer oder Drittbürgen zu beauftragen. Der Kreditnehmer und der Drittbürge sind insbesondere gehalten, auf Ersuchen dieser Personen oder der Bank unmittelbar alle Auskünfte zu erteilen, die diese für nötig erachten, um sich jederzeit ein genaues Bild von der Lage des Kreditnehmers oder des Drittbürgen machen zu können, insbesondere von ihren Vorräten, Handels- und anderen Forderungen, Auftragsbestand und Finanzlage, und um sich zu vergewissern, dass der Kreditnehmer und der Drittbürge alle Vorschriften befolgen, denen sie unterworfen sind insbesondere die Städtebau- und die Umweltvorschriften.

Die Bank hat das Recht, auf Kosten des Kreditnehmers, eine Bodenuntersuchung auf den Liegenschaften des Kreditnehmers oder des Drittbürgen vornehmen zu lassen.

Die Bank hat das Recht, jederzeit und auf Kosten des Kreditnehmers, und dies selbst oder durch Dritte, wann immer es für die Risikoeinschätzung nötig und auf jeden Fall jederzeit

wenn für eine geltende Vorschrift erforderlich, das Risiko der Güter zu bewerten, die mit einer Hypothek, einer Vollmacht zur Hypothekenbestellung oder einer Verpfändung zu Gunsten der Bank belastet sind.

Im Rahmen dieser Bewertungen, die ohne jegliche Verantwortlichkeit der Bank getätigt werden, hat die Bank das Recht sich bei beliebigen Dritten zu informieren.

§ 3. Registrierung in der Zentralen Kontaktstelle (ZKS) bei der Belgischen Nationalbank (BNB)

In Einklang mit Artikel 322 §3 EstGB 92 und dem Königlichen Ausführungserlass vom 17. Juli 2013 sind die Nummern aller im Rahmen der Krediteröffnung gewährten Vorschüsse und die Identität aller Kreditnehmer Gegenstand einer Registrierung in der Zentralen Kontaktstelle bei der Belgischen Nationalbank. Die Belgische Nationalbank, Boulevard de Berlaimont 14/de Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel, ist der für die Verarbeitung der mitgeteilten Daten Verantwortliche.

Zweck der Verarbeitung: die Registrierung dient ausschließlich zur Festlegung des Betrages des steuerpflichtigen Einkommens des Kreditnehmers oder zur Bestimmung seiner Vermögenssituation im Hinblick auf die Eintreibung der Steuer und den an Kapital und Zuschlaghunderten geschuldeten Vorabzug, der Steuererhöhungen und Geldbußen, der Zinsen und der Kosten.

Jeder Kreditnehmer hat das Recht, die von der ZKS auf seinen Namen bei der Belgischen Nationalbank registrierten Daten in Einklang mit den im Königlichen Erlass vom 17. Juli 2013 festgelegten Bedingungen einzusehen.

Dazu richtet er einen schriftlichen, datierten und unterschriebenen Antrag an die Belgische Nationalbank, Boulevard de Berlaimont 14/de Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel. Dem Antrag muss laut dem genannten Königlichen Erlass eine Fotokopie der Vorder- und Rückseite seines Ausweises beiliegen.

Der Kreditnehmer der keine natürliche Person ist, fügt bei seinem schriftlichen Antrag eine deutliche Fotokopie der Vorder- und Rückseite des Ausweises dessen Bevollmächtigten zu, zusammen mit einem Beweis dessen Vollmacht.

Jeder Kreditnehmer kann kostenlos die Berichtigung oder Löschung seiner in der ZKS gespeicherten Identitäts- oder Kreditdaten beantragen.

Dazu reicht er einen Antrag beim Kreditgeber ein, der ggf. bei der Nationalbank eine Korrektur durchführt.

Die Speicherungsfrist für die der ZKS mitgeteilten Daten beträgt acht Jahre ab dem Abschlussdatum des Kalenderjahres, in Bezug auf den letzten Vertrag, dessen Art der ZKS mitgeteilt wurde, abgeschlossen oder beendet wurde.

§ 4. Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anwendung des Gesetzes vom 4. März 2012 bezüglich der Zentrale für Unternehmenskredite.

Jegliche im Rahmen einer eingeräumten Kreditlinie zugestandene Nutzung wird in der „Zentrale für Unternehmenskredite“ (nachstehend „ZUK“) erfasst. Dies erfolgt gemäß Artikel 3 des genannten Gesetzes.

Diese Erfassung dient der Zentralisierung der Kreditdaten. Diese Zentralisierung ermöglicht eine bessere Beurteilung:

- der Risiken für Finanzinstitute im Zusammenhang mit der Kreditgewährung sowie
- der Risiken, denen die besondere Aufmerksamkeit der Finanzaufsichtsbehörde gilt.

In der ZUK werden gemäß dem genannten Gesetz und seinen Durchführungsbestimmungen Daten bezüglich des Kreditnehmers, der zugestandenen Kreditnutzung und der sich hieraus ergebenden Nichtzahlungen erfasst.

BNP Paribas Fortis SA/NV, Warandeborg 3/Montagne du Parc 3, 1000 Brüssel, unterliegt im Sinne dieses Gesetzes der Meldepflicht.

Die Kreditnehmer hat das Recht auf Einsichtnahme und Berichtigung der Daten gemäß dem auf der Website der Belgischen Nationalbank genannten Verfahren: <http://www.nbb.be>.

Die ZUK archiviert diese meldepflichtigen Daten bis ein Jahr nach ihrem Referenzdatum. Die Belgische Nationalbank kann diese Daten für wissenschaftliche oder statistische Zwecke über diesen Zeitpunkt hinaus archivieren. Sie kann dies ebenfalls im Rahmen Ihrer Aktivitäten im Sinne des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Verabschiedung der Satzung der Belgischen Nationalbank tun.

Artikel 10 - Versicherung

Alle beweglichen und unbeweglichen Güter, die für die Ausübung des Berufs oder der Tätigkeit des Kreditnehmers bestimmt oder notwendig sind, und alle beweglichen und unbeweglichen Güter des Kreditnehmers oder des Drittbürgen, die mit einer Hypothek oder einem Pfandrecht zu Gunsten der Bank belastet sind, oder die Gegenstand eines Versprechens oder einer Vollmacht zur Hypothekenbestellung oder Verpfändung zu Gunsten der Bank sind bzw. einer Verpflichtung, sie nicht zugunsten Dritter mit einer Hypothek zu belasten, sie nicht zu verpfänden oder zu veräußern, müssen für einen ausreichenden Betrag bei einer von der Bank anerkannten Versicherungsgesellschaft für ihren Neuwert gegen folgende Risiken versichert sein: Diebstahl, Feuer, Wasser- und Sturmschäden, Blitzeinschlag, Explosion, Aufprall von Luft- und Raumfahrzeugen, Glasbruch, Mieterhaftung und Regressansprüche der Nachbarn. In Ermangelung hat die Bank das Recht, selbst eine Versicherung abzuschließen und die Prämien zu Lasten des Kreditnehmers zu zahlen, ohne das daraus irgendeine Verantwortung gleich welcher Art abgeleitet werden könnte.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, das Einverständnis der Bank mit den Schadensregulierungsmodalitäten, die er mit der Versicherungsgesellschaft abzuschließen gedenkt, zu beantragen. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für den Drittbürgen hinsichtlich der Güter, die Bestandteil der von ihm gestellten Sicherheit oder übernommenen Verpflichtung sind. Der Kreditnehmer und der Drittbürge sind gehalten, bei Eintritt eines Schadensfalles der Bank unverzüglich alle relevanten Angaben bzgl. des Schadensfalles und der Versicherungsgesellschaft zu machen.

Artikel 11 - Gebühren, Kosten, Honorare und Ausgaben

Alle Aktenkosten und andere Kosten, Steuern, Stempel- und Eintragungsgebühren, Honorare, Zustellungsgebühren und Kosten für die Erneuerung und Aufhebung oder Löschung und ganz allgemein alle Kosten, die von der Bank als für die Bestellung oder die Erhaltung der Sicherheiten, die Aufsicht und die Verwaltung der Krediteröffnung und ggf. für die Zwangsvollstreckung als erforderlich betrachtet werden, gehen zu Lasten des Kreditnehmers und können von der Bank in Rechnung gestellt werden.

Artikel 12 - Steuern - Anrechnung der Zahlungen - Zurückzahlung - Verzug

§ 1. Alle Zahlungen, die der Kreditnehmer oder ein Dritter für Rechnung des Kreditnehmers im Rahmen der Krediteröffnung leistet, erfolgen am Sitz der Bank, frei von allen aktuellen und künftigen Steuern, Einbehaltungen oder Gebühren einerlei welcher Art und einerlei von welcher Behörde diese auferlegt werden sollten („Steuern“).

Sollten von irgendwelchen vom Kreditnehmer geschuldeten oder gezahlten Beträgen Steuern in Abzug gebracht werden müssen, hat der Kreditnehmer die zusätzlichen Beträge zu zahlen, so dass die Bank einen Nettobetrag erhält, der dem Gesamtbetrag entspricht, den sie erhalten hätte, wenn keine Steuern auf diesen Betrag zu zahlen gewesen wären. Innerhalb von 30 Tagen nach jeder vom Kreditnehmer getätigten Steuerzahlung muss dieser der Bank den Beweis erbringen, dass diese Steuern der zuständigen Behörde ordnungsgemäß gezahlt wurden. Darüber hinaus muss der Kreditnehmer der Bank sämtliche von der Bank im Rahmen der Eröffnung des Kredits

oder einer Art der Inanspruchnahme gezahlte Steuern zurückzahlen.

In den oben genannten Fällen und unbeschadet der aus diesem Artikel aufkommenden Verpflichtungen des Kreditnehmers ist der letzte berechtigt, sofern dies mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 15 Tagen an die Bank geschieht, um die Krediteröffnung oder die betreffende Art der Inanspruchnahme zu beenden und vorzeitig zurückzuzahlen, samt der am Tage der Zurückzahlung angefallenen Zinsen und samt aller anderen der Bank aus dem Kredit geschuldeten Beträge, inklusive der Wiederanlageentschädigung, sofern diese Bestandteil der Art der Inanspruchnahme ist. Die für ihn aus diesem Artikel aufkommenden Verpflichtungen bleiben davon jedoch unberührt.

Die Bestimmungen dem vorliegenden Artikel gelten nicht für die Steuern auf die Summe des Nettogewinns der Bank.

- § 2. Wenn die Bank aufgrund der Krediteröffnung oder aus irgendwelchem anderen Grund mehrere Forderungen gegenüber dem Kreditnehmer hat, so hat sie das Recht darüber zu entscheiden, welcher Schuldforderung der Bank an den Kreditnehmer die vom Kreditnehmer oder von einem Dritten für Rechnung des Kreditnehmers getätigten Zahlungen angerechnet werden. Die vom Kreditnehmer oder von einem Dritten für Rechnung des Kreditnehmers getätigten Zahlungen werden zuerst auf den nicht gesicherten Teil der Forderungen angerechnet. Die Zahlungen werden in der nachstehenden Reihenfolge angewendet: zuerst für die Verzugszinsen, dann für die Zinsen, anschließend für alle anderen fälligen Beträge, außer für die Hauptsumme und schließlich zur Zurückzahlung der Hauptsumme.

- § 3. Alle vom Kreditnehmer geschuldeten Beträge sind von Rechts wegen bei ihrer Fälligkeit auf das von der Bank angegebene Konto zu zahlen, ohne dass es irgendeiner Mitteilung oder Aufforderung bedarf.

Wenn die Fälligkeit eines vom Kreditnehmer geschuldeten Betrages nicht auf einen Werktag fällt, wie eingehender festgelegt, wird die Zahlung auf den darauf folgenden Werktag verschoben, sofern dieser Werktag nicht in einen anderen Monat fällt. In diesem Fall erfolgt die Zahlung einen Werktag vor der ursprünglich vorgesehenen Fälligkeit.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, für eine ausreichende Deckung der anstehenden Zahlungen zu sorgen. Die Bank wird das Konto des Kreditnehmers mit allen geschuldeten Beträgen belasten.

Jede Mitteilung einer vorzeitigen Zurückzahlung oder eines Verzugs ist unwiderruflich.

Die vorzeitig zurückgezahlten Beträge oder die am Fälligkeitsdatum zurückgezahlten Beträge und die Beträge, mit denen der Kreditnehmer sich in Verzug befindet, können nicht von neuem abgehoben werden, da der Kredit und die Krediteröffnung unter Anwendung von Artikel 18 zu den vereinbarten Stichtagen zu einem vereinbarten Betrag rechtskräftig beendet wurden.

Artikel 13 - Todesfall

Verstirbt der oder einer der Kreditnehmer, so wird die Krediteröffnung von Rechts wegen von dem Zeitpunkt an ausgesetzt, wo die Bank schriftlich vom Todesfall in Kenntnis gesetzt worden ist, unbeschadet ihres Rechts, sich auf den Todesfall zu berufen, wenn sie auf anderem Wege Kenntnis darüber erlangt hat. Ungeachtet dieser Aussetzung werden die Zinsen und Provisionen weiterhin berechnet.

Die Aussetzung der Krediteröffnung im Todesfall beeinträchtigt nicht das Recht der Bank, die Krediteröffnung auf Grundlage der Artikel 19 und 20 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen zu kündigen. Diesbezüglich steht der Bank eine Frist von drei Monaten ab dem im vorigen Absatz genannten Zeitpunkt zur Verfügung.

Wenn die Bank von diesem Recht keinen Gebrauch macht, so läuft die Krediteröffnung von Rechts wegen unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen weiter mit allen Gesamtrechtsnachfolgern des verstorbenen Kreditnehmers oder auch nur einigen von ihnen, und mit den gegebenenfalls überlebenden Kreditnehmern. Die Bank hat das Recht, von den Gesamtrechtsnachfolgern, mit denen die Krediteröffnung fortgesetzt wird, wie auch von denjenigen, mit denen die Krediteröffnung nicht fortgesetzt wird, das ausdrückliche und schriftliche Einverständnis zu verlangen. Außerdem kann die Bank die Bestellung eines Bevollmächtigten verlangen, der die Rechtsnachfolger und die eventuellen anderen Kreditnehmer in ihren Beziehungen mit der Bank vertreten soll.

Die Fortsetzung der Krediteröffnung durch die Rechtsnachfolger und die Befreiung von Verpflichtungen, welche die Bank einigen unter ihnen erteilen könnte, bewirkt keine Schuldumwandlung und die Krediteröffnung bleibt durch die bereits gestellten Sicherheiten gesichert. Die Bank kann jedoch verlangen, dass die Sicherheiten erneut gestellt oder bestätigt werden durch denjenigen/diejenigen, der sie gestellt hat, oder durch dessen/deren Rechtsnachfolger. Die Sicherheiten, einschließlich die vom verstorbenen Kreditnehmer gestellten, sichern weiterhin alle aus der Krediteröffnung begründeten Verpflichtungen der Rechtsnachfolger. Sollten diese Sicherheiten gleichfalls gestellt worden sein für zukünftige Verpflichtungen des Kreditnehmers gegenüber der Bank, die sich nicht aus der Krediteröffnung ergeben, werden sie ebenfalls diese zukünftigen Verpflichtungen der Rechtsnachfolger decken.

Artikel 14 - Aufspaltung, Fusion und Einbringung einer Rechtsgesamtheit oder eines Betriebszweiges

- A. Im Falle einer Aufspaltung eines Kreditnehmers, der eine Gesellschaft ist (nachstehend Gesellschaftskreditnehmer genannt), wird die Krediteröffnung von Rechts wegen zu denselben Klauseln und Bedingungen fortgesetzt, mit einerseits der/den Gesellschaft(en), der/denen die Krediteröffnung oder die Schulden aus der Krediteröffnung gemäß dem Aufspaltungsplan zugewiesen wurden, und andererseits mit den anderen Kreditnehmern, sofern vorhanden. Die Gesellschaft(en), der/denen die Krediteröffnung gemäß dem Aufspaltungsplan nicht zugewiesen wurde, haftet/haften weiterhin solidarisch und unteilbar für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Krediteröffnung, auch wenn die Verpflichtungen aus Inanspruchnahmen nach der Aufspaltung begründet wurden, und dies so lange wie die Bank sie hiervon nicht befreit hat. Sollte der Aufspaltungsplan nicht genau angeben welcher Gesellschaft die Krediteröffnung zugewiesen wird, haften alle von der Aufspaltung betroffenen Gesellschaften solidarisch und unteilbar für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Krediteröffnung, auch wenn die Verpflichtungen aus Inanspruchnahmen nach der Aufspaltung begründet wurden, und alle können die Krediteröffnung weiterhin in Anspruch nehmen. Die Bank kann die Ernennung eines Bevollmächtigten, der die Rechtsnachfolger und gegebenenfalls die anderen Kreditnehmer in ihren Beziehungen mit der Bank vertritt, verlangen.

- B. Im Falle einer Fusion eines Gesellschaftskreditnehmers wird die Krediteröffnung von Rechts wegen zu denselben Klauseln und Bedingungen von der übernehmenden oder der aus der Fusion entstandenen neuen Gesellschaft zusammen gegebenenfalls mit den anderen Kreditnehmern fortgesetzt.

- C. Im Falle einer Einbringung aller Aktiva und Passiva eines Gesellschaftskreditnehmers gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches für Gesellschaften, sowie aller Operationen, die dieses Gesetzbuch solch einer Einbringung gleichstellt, wird die Krediteröffnung von Rechts wegen zu denselben Klauseln und Bedingungen von der durch die Übertragung begünstigte Gesellschaft fortgesetzt, zusammen gegebenenfalls mit den anderen Kreditnehmern. Dasselbe gilt im Falle der Einbringung eines Betriebszweiges, dem vorliegende Krediteröffnung gemäß der Bestimmungen des Gesetzbuches für Gesellschaften zuzurechnen ist, eines Gesellschaftskreditnehmers. Die einbringende Gesellschaft haftet jedoch weiterhin solidarisch und unteilbar für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Krediteröffnung, inklusive der Verpflichtungen, die aus

- Inanspruchnahmen nach der Übertragung begründet wurden, und dies so lange wie die Bank sie hiervon nicht befreit hat.
- D. Die Weiterführung der Krediteröffnung durch die Rechtsnachfolger in den Fällen A, B und C, Fälle, von denen die Bank schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt werden muss, wie auch die Befreiung von Verpflichtungen, welche die Bank einigen unter ihnen gewähren könnte, bewirken keine Schuldumwandlung und die Krediteröffnung bleibt durch die bereits gestellten Sicherheiten gesichert. Die Bank kann jedoch verlangen, dass die Sicherheiten durch denjenigen/diejenigen, der sie gestellt hat, oder durch dessen/deren Rechtsnachfolger, erneut gestellt oder bestätigt werden. Die Sicherheiten sichern weiterhin alle Verpflichtungen der Rechtsnachfolger aus der Krediteröffnung. Sollten diese Sicherheiten gestellt worden sein, um auch zukünftige Verpflichtungen des Kreditnehmers gegenüber der Bank, die sich nicht aus der Krediteröffnung begründet sind, zu sichern, so decken sie diese zukünftigen Verpflichtungen der Rechtsnachfolger, außer im Falle einer wie in Punkt C genannten Übertragung eines Betriebszweiges.
- E. Die Weiterführung der Krediteröffnung in den Fällen A, B und C beeinträchtigt nicht das Recht der Bank die Krediteröffnung auf Grundlage der Artikel 19 und 20 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen auszusetzen oder zu kündigen. Diesbezüglich steht der Bank eine Frist von drei Monaten zu, ab dem Zeitpunkt, wo sie von den Kreditnehmern oder ihren Rechtsnachfolgern schriftlich von der Aufspaltung, Fusion oder Einbringung in Kenntnis gesetzt wurde, unbeschadet ihres Rechts, sich auf diese Ereignisse zu berufen, wenn sie auf anderem Wege davon Kenntnis erlangt hat.

Artikel 15 - Mitteilungen an den m Kreditnehmer und an den Drittbürgen

Die Bank kann jederzeit jedem der Kreditnehmer oder der Drittbürgen oder einem ihrer Rechtsnachfolger den Stand der Verpflichtungen des Kreditnehmers mitteilen. Ohne Einverständnis des Kreditnehmers kann der Drittbürge die Bank nicht zwingen ihm andere Auskünfte zu erteilen.

Artikel 16 - Verpflichtungen und Regressansprüche des Kreditnehmers und des Drittbürgen

Der Drittbürge kann sich nicht auf den Fälligkeitstermin berufen, der dem Kreditnehmer im Krediteröffnungsschreiben oder -vertrag eingeräumt wurde, wenn der Kreditnehmer selbst des Vorteils des Fälligkeitstermins verlustig gegangen ist. Gegebenenfalls verzichtet er auf den Vorteil von Art. 2037 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die durch den Drittbürgen eingegangenen Verpflichtungen oder gestellten Sicherheiten sind unabhängig von allen anderen Sicherheiten, die gestellt wurden, um die Verpflichtungen des Kreditnehmers gegenüber der Bank zu sichern. Der Drittbürge, der eine teilweise Schuldtilgung geleistet hat, kann keine persönliche oder aus dem Recht eines Dritten abgeleitete Klage gegen den Kreditnehmer oder einen anderen Drittbürgen erheben, und auch keinen gleichwie gearteten Regressanspruch gegen den Kreditnehmer oder einen anderen Drittbürgen geltend machen, solange die Bank nicht in voller Höhe befriedigt wurde. Das Gleiche gilt für die Kreditnehmer im Falle einer Teilzahlung durch einen von ihnen.

Artikel 17 - Rechtsgeschäfte, für die die Genehmigung der Bank erforderlich ist

- § 1. Solange der Kreditnehmer nicht von all seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank befreit ist, kann er die zur Ausübung seines Berufs oder seiner Tätigkeit bestimmten oder notwendigen Güter ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Bank weder verpachten, noch für mehr als neun Jahre oder mit Vorauszahlung von mehr als einem Jahr Miete vermieten, noch ein persönliches Belegungsrecht erteilen. Dasselbe Verbot gilt für Güter, die mit einer Hypothek oder einem Pfandrecht zugunsten der Bank belastet sind, oder die Gegenstand eines Versprechens oder einer Vollmacht zur Hypothekenbestellung oder Verpfändung zu Gunsten der Bank sind, oder die Gegenstand einer Verpflichtung sind, sie nicht zugunsten von Dritten mit

einer Hypothek zu belasten, zu verpfänden oder zu veräußern. Gleichfalls darf der Kreditnehmer ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Bank, diese Güter nicht veräußern, nicht einbringen, und auch nicht ihre Bestimmung oder Art ändern. Diese Güter dürfen auch ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Bank, nicht mit dinglichen Rechten oder Sicherheiten zugunsten eines Dritten belastet werden, noch darf eine Vollmacht zu diesem Zweck erteilt werden.

- § 2. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Bank dürfen die oben genannten Rechtsgeschäfte auch nicht von einem Drittbürgen, der dingliche Sicherheiten gestellt hat, getätigt werden, insofern die Güter betroffen sind, auf denen die gestellten Sicherheiten lasten oder auf die sich das von ihm abgegebene Versprechen bezieht. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Bank darf ein Drittbürge, der eine persönliche Sicherheit gestellt hat, vorher erwähnte Rechtsgeschäfte nicht in Bezug auf die Immobilien tätigen, deren Eigentümer er ist oder auf denen er dingliche Rechte geltend machen kann.
- § 3. Solange der Kreditnehmer nicht von allen seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank befreit ist, wird er seine Verpflichtungen Dritten gegenüber nicht durch eine persönliche Sicherheit absichern lassen. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Bank darf der Kreditnehmer selbst ebenfalls keine persönliche Sicherheit zwecks Absicherung Verpflichtungen Dritter stellen. Ein Drittbürge, der persönliche Sicherheiten stellt, darf ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Bank selbst auch keine persönliche Sicherheit zugunsten Dritter stellen.
- § 4. Der Kreditnehmer darf ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Bank nicht die Gewährung, Erhöhung, Erneuerung, Prolongation oder Wiederaufnahme eines Kredits oder eines Darlehens bei einem anderen Finanzinstitut beantragen.

Artikel 18 - Beendigung von Rechts wegen

Nach Ablauf einer für eine Art der Inanspruchnahme oder für eine Inanspruchnahme im Rahmen einer Art der Inanspruchnahme vorgesehenen Frist, oder bei Fälligkeit des Hauptbetrages oder eines Teils desselben einer Art der Inanspruchnahme endet die Krediteröffnung von Rechts wegen in Höhe des entsprechenden Betrages, ohne dass die Bank dies in irgendeiner Weise mitteilen müsste.

Sollte infolge der Beendigung von Rechts wegen eine Überziehung des Betrages der Krediteröffnung oder des Höchstbetrages einer der Arten der Inanspruchnahmen entstehen, so muss diese Überziehung gemäß Artikel 4, §1, dritter Absatz, sofort ausgeglichen werden.

Artikel 19 - Aussetzung und Kündigung mit Friststellung

- § 1. Die Bank kann die Krediteröffnung jederzeit mittels eingeschriebenem Brief kündigen oder ihre Inanspruchnahmen aussetzen, ohne dafür einen Grund mitteilen zu müssen, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ab dem Versand des eingeschriebenen Briefes, die dem Kreditnehmer per Einschreiben mitgeteilt wird. Die Aussetzung oder Kündigung mit Friststellung kann sich auf die gesamte Krediteröffnung oder auf eine oder mehrere Arten der Inanspruchnahme oder ihre in Anspruch zu nehmenden Höchstbeträge beziehen, und dies sowohl was den in Anspruch genommenen Teil wie auch den nicht in Anspruch genommenen Teil der Krediteröffnung oder der Art ihrer Inanspruchnahme anbelangt. Nach Anzeige der Aussetzung oder der Kündigung sind neue Inanspruchnahmen in einer angegebene Art der Inanspruchnahme nur bis zur Höhe des bei der Absendung des Aussetzungs- oder Kündigungsschreibens ausstehenden Betrages möglich, sofern die Laufzeit dieser neuen Inanspruchnahmen nicht über den Tag hinausgeht, an dem die Aussetzung oder die Kündigung in Kraft tritt. Die Aussetzung kann nur mit Einverständnis der Bank aufgehoben werden. Infolge der Kündigung mit Friststellung werden alle durch den Kreditnehmer in Anspruch genommenen Beträge unter den von

der Kündigung betroffenen Arten der Inanspruchnahme sofort zu dem Zeitpunkt, an dem die Kündigung in Kraft tritt, fällig; außer für die Arten der Inanspruchnahme für die eine Rückzahlungsfrist vereinbart wurde. Diese Rückzahlungsfrist bleibt unverändert.

§ 2. Die Aussetzung oder Kündigung gemäß der Bestimmungen von § 1 verhindert nicht eine spätere Aussetzung oder Kündigung der Krediteröffnung gemäß Artikel 20.

Artikel 20 - Fristlose Aussetzung und Kündigung

§ 1. Die Bank hat das Recht, den nicht in Anspruch genommenen Teil der Krediteröffnung oder einer der Arten ihrer Inanspruchnahme, ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung und ohne Inverzugsetzung ohne Begründung auszusetzen oder zu kündigen.

§ 2. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vorzeitiger Fälligkeit hat die Bank auch das Recht, die Krediteröffnung oder einer der Arten ihrer Inanspruchnahme, ganz oder teilweise, sowohl was den in Anspruch genommenen wie auch den nicht in Anspruch genommenen Teil betrifft, mit sofortiger Wirkung und ohne Inverzugsetzung auszusetzen oder zu kündigen:

- a) im Falle des Zahlungsverzugs oder der Nichteinhaltung jedwelcher anderer Bedingung oder Verpflichtung, die für die Krediteröffnung oder eine der Arten ihrer Inanspruchnahme vorgesehen wurden, insbesondere die Bedingungen der Krediteröffnung gemäß Artikel 2, oder wenn sich herausstellt, dass eine Art der Inanspruchnahme der Krediteröffnung nicht dem Zweck entspricht, für den sie gewährt wurde, oder wenn das durch eine Art der Inanspruchnahme finanzierte Objekt veräußert wird, oder wenn die Krediteröffnung oder eine Art ihre Inanspruchnahme auf der Grundlage von unvollständigen oder falschen Auskünften des Kreditnehmers gewährt wurde, oder wenn Kreditnehmer während der Laufzeit der Krediteröffnung unvollständige oder falsche Auskünfte erteilt hat,
- b) im Falle, dass ein durch den Kreditnehmer unterzeichneter Wechsel zu Protest geht oder am Tag nach der Vorlage unbezahlt bleibt,
- c) im Falle, dass der Kreditnehmer seine Berufstätigkeit oder seine Aktivitäten einstellt, oder wenn Anlass zu der Vermutung besteht, dass diese eingestellt werden oder sich grundlegend ändern; bei Konkurs oder offenkundiger Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsverzug, Antrag auf Zahlungsaufschub, Antrag auf eine gerichtliche Reorganisation; bei strafbaren Handlungen seitens des Kreditnehmers, seiner Verwaltungsräte, Geschäftsführer oder Vorstände oder einer dieser Personen;
- d) im Falle, dass beim Kreditnehmer eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 - *Ableben, Abwesenheit, Tatsache oder Maßnahme, die die zivilen Rechte - oder die Rechtsfähigkeit beeinträchtigt,*
 - *freiwillige Änderung des ehelichen Güterstands oder Einleitung gerichtlicher Schritte zu diesem Zweck, die den Interessen der Bank Schaden zufügen können;*
 - Auflösung, Liquidation, Änderung der Rechtsform oder des Gesellschaftszwecks, Herabsetzung des Gesellschaftskapitals, Bestellung eines provisorischen Verwalters;
 - Fusion, Aufteilung, ein dieser gleichwertiger Rechtsakt, Einbringung oder Übertragung des gesamten oder eines Teils des Gewerbezweigs ;
 - Unstimmigkeit unter den Verwaltern, Direktionsmitgliedern, Teilhabern oder Geschäftsführern, oder Unmöglichkeit, die juristische Person infolge der Verhaftung einer dieser Personen zu verwalten;

- wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse, die einen Einfluss auf die Zusammenstellung der Verwaltungsorgane (sowie auf die mit der Verwaltung und täglichen Geschäftsführung betrauten Personen) oder die allgemeine Risikobeurteilung der Bank haben könnte;

- e) im Falle der Zustellung eines Zahlungsbefehls oder Pfändung eines der Güter des Kreditnehmers oder im Falle der Nichtzahlung von bevorzugten oder hypothekarischen Forderungen- durch den Kreditnehmer, sowie im Falle der Nichterfüllung, Aussetzung oder Fälligkeitstellung gleich welcher Verbindlichkeit gegenüber der Bank oder anderen Finanzinstituten, oder, im Allgemeinen, im Falle eines Ereignisses, das finanzielle Schwierigkeiten erwarten lässt oder aufdeckt oder die Vertrauensbeziehung beeinträchtigen könnte,
- f) im Falle, dass die zur Ausübung des Berufs oder der Tätigkeit des Kreditnehmers bestimmten oder notwendigen beweglichen oder unbeweglichen Güter, oder die zugunsten der Bank mit einer Hypothek oder einem Pfandrecht belasteten beweglichen oder unbeweglichen Güter, oder die beweglichen oder unbeweglichen Güter, die Gegenstand eines Versprechens oder einer Vollmacht zur Hypothekenbestellung oder Verpfändung zu Gunsten der Bank oder einer Verpflichtung, sie nicht zugunsten Dritter mit einer Hypothek zu belasten, sie nicht zu verpfänden oder zu veräußern, sind, sich in einer der folgenden Lage befinden: Befehl, Pfändung oder andere Rechtshandlungen eines Dritten mit dem Ziel, dem Eigentümer den Besitz an den Gütern zu entziehen, oder tatsächliche oder rechtliche Störung betreffend diese Güter; Enteignung, Verstoß gegen das Baugesetz und die Bauverordnungen, Verschmutzung, mit der im Regionalplan oder in allen anderen Bodenzuweisungenplänen vorgesehenen Verwendungen der Zone nicht konforme Situation, Befehl zum Abbruch, Eintragung eines in Vorrechts gemäß Artikel 27, 5° des Gesetzes vom 16.12.1851,
- g) im Falle der Abtretung, der Verpfändung oder der Pfändung von Miete, Löhnen und Gehältern, Entschädigungen, Subsidien, Bankkonten oder jeglicher anderer Forderung des Kreditnehmers;
- h) im Falle der Wertminderung oder des Verlusts von Sicherheiten, die zugunsten der Bank bestellt wurden;
- i) im Falle, dass die Bank aus der Prüfung der Buchhaltung des Kreditnehmers den Schluss zieht, dass ein bedeutender Verlust gemacht wurde und dass entweder die Zahlungsfähigkeit oder das finanzielle Gleichgewicht des Kreditnehmers gefährdet sind, oder wenn die Bank aufgrund des Vergleichs von Bilanzen und/oder von Buchhaltungsprüfungen, die von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt wurden, zu dem Schluss kommt, dass die kumulierten Verluste des Kreditnehmers sich auf fünfundzwanzig Prozent seiner Eigenmittel (Kapital und Rücklagen, jedoch unter Ausschluss der Neubewertungsrücklagen) belaufen, nachdem die erforderlichen Abschreibungen getätigt wurden;
- j) im Falle, dass der Kreditnehmer die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere die vom Gesellschaftsrecht, vom Buchhaltungsrecht, vom Umweltrecht, vom Städtebaurecht oder vom für die Ausübung seiner Berufstätigkeit geltenden Recht vorgeschriebenen Verpflichtungen;
- k) im Falle, dass einer der oben *unter* a, b, c, d, e, f, g, h, i oder j genannten Fälle auf einen Drittbürgen, der persönliche Sicherheiten gestellt hat, zutrifft; im Falle, dass einer der oben *unter* a, c oder d genannten Fälle auf einen Drittbürgen, der dingliche Sicherheiten gestellt hat, zutrifft; im Falle, dass einer der oben *unter* f, g oder h genannten Fälle auf einen Drittbürgen, der dingliche Sicherheiten gestellt hat, zutrifft, jedoch begrenzt auf die Güter, auf die sich die von ihm

gestellte Sicherheit lastet oder auf die sich die übernommene Verpflichtung bezieht.

§ 3. Infolge der Aussetzung der Krediteröffnung oder einer der Arten ihrer Inanspruchnahme in Anwendung von § 1 oder § 2 wird jedes Recht auf Inanspruchnahme der betroffenen Arten der Inanspruchnahme mit sofortiger Wirkung ausgesetzt. Die Aussetzung aufgrund einer der oben in § 2 genannten Gründe verhindert nicht, dass die Krediteröffnung später aus demselben oder einem anderen Grund fristlos beendet wird.

§ 4. Infolge der Kündigung der Krediteröffnung oder einer der Arten ihrer Inanspruchnahmen in Anwendung von § 2 werden alle durch den Kreditnehmer in den von der Kündigung betroffenen Arten der Inanspruchnahme in Anspruch genommenen Beträge sofort fällig, ungeachtet der für die Rückzahlung der in Anspruch genommenen Beträge vereinbarten Laufzeit.

Artikel 21 - Übertragung - Leistung von Sicherheiten durch die Bank

Die Bank ist berechtigt jederzeit all ihre Rechte und Verpflichtungen aus der Krediteröffnung mit allen sie betreffenden Bedingungen und Sicherheiten an einen oder mehrere Dritten ab zu treten, ohne dafür die Genehmigung des Kreditnehmers beantragen zu müssen.

Der Kreditnehmer ermächtigt die Bank, in seinem Namen alle dazu erforderlichen Formalitäten vorzunehmen.

Zugleich ist die Bank berechtigt, einem Dritten wie der Zentralbank oder einer ähnlichen Einrichtung Sicherheiten bezüglich ihrer Rechte zu leisten.

Artikel 22 - Anzeigen und Beweis

Wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, erfolgen alle Mitteilungen und Anzeigen in Ausführung des Krediteröffnungsvertrages und der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen rechtsgültig per einfachem Schreiben oder jedwelchem anderen Kommunikationsmittel, das unter den jeweiligen Umständen geeignet erscheint.

Die Vorlage durch die Bank einer Kopie aus ihrer Akte oder Buchhaltung gilt als ausreichender Beweis für die Realität einer angeführten Tatsache. So kann das Bestehen und der Betrag einer Forderung von der Bank durch einen Kontoauszug belegt werden, ohne dass eine authentischer Akt oder ein privatschriftliches Dokument vorgelegt werden muss. Jede Mitteilung und Anzeige ist gültig, wenn sie an einen der Kreditnehmer an die gewählte Wohnsitzadresse gesandt wird. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor die Mitteilungen und Anzeigen an die Adresse des effektiven Wohnsitzes oder den ihr zuletzt mitgeteilte Adresse zu senden.

Artikel 23 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Wohnsitzwahl

Die Krediteröffnung unterliegt ausschließlich dem belgischen Recht. Für eventuelle Streitfälle sind ausschließlich die belgischen Gerichte zuständig.

Die Bank wählt als Wohnsitz ihren Gesellschaftssitz. Der Kreditnehmer und der Drittbürge wählen als Wohnsitz die derzeitige Adresse ihres Wohnsitzes, *wenn es sich um natürliche Personen handelt*, oder ihres Gesellschaftssitzes, wenn es sich um Rechtspersonen handelt.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, alle Bescheide und Urkunden an die Adresse des effektiven Wohnsitzes oder an die ihr zuletzt vom Kreditnehmer oder Drittbürgen mitgeteilten Adresse zu senden.

Artikel 24 - Verzicht - Ungültigkeit

§ 1. Die Tatsache, dass die Bank irgendein Recht in Verbindung mit der Krediteröffnung nicht, teilweise oder verspätet ausübt, bedeutet nicht, dass sie auf dieses Recht verzichtet.

§ 2. Wenn sich eine der Vertragsklauseln als nichtig, gesetzwidrig oder unausführbar erweisen sollte, beeinträchtigt dies die anderen Klauseln in keinerlei Weise.

TEIL II: BESONDERE BEDINGUNGEN ANWENDBAR AUF BESTIMMTEN FORMEN DER INANSPRUCHNAHME

Bankgarantien

Artikel 25 - Bedingungen

§ 1. Für jeden Antrag zur Ausstellung einer Garantie, muss der Kreditnehmer das Antragsformular der Bank benutzen.

Jede Ausstellung erfordert das Einverständnis der Bank über den Wortlaut der Garantie. Der Kreditnehmer muss der Bank im Voraus den Wortlaut der auszustellenden Garantie mitteilen. Bezieht sich der Wortlaut sowohl auf eine Bürgschaftsurkunde als auch auf eine eigenständige Garantie, betrachtet die Bank diese Garantie als eine eigenständige Garantie.

Wenn der Kreditnehmer den Wortlaut der auszustellenden Garantie nicht an die Bank mitteilt, hat die Bank das Recht, der Garantie eine rechtliche Form und einen Wortlaut zu geben, die den Forderungen und Wünschen des Begünstigten entsprechen. Die Bank kann nicht für die Folgen haftbar gemacht werden, die sich aus der Wahl dieser rechtlichen Form und dieses Wortlauts ergeben könnten.

Wenn der Kreditnehmer die Bank mit der Ausstellung von Garantien beauftragt, auf seine Rechnung, aber zur Garantie von Verbindlichkeiten von entweder einer seiner Tochtergesellschaften, entweder einer anderen Gesellschaft oder Einheit der seiner Gruppe, entweder einer anderen Gesellschaft oder Einheit mit der der Kreditnehmer vertraglich verbunden ist zur Erfüllung gesetzlicher oder reglementarischer Anforderungen, sollte die Bank die Partei, deren Verbindlichkeiten der Kreditnehmer wünscht zu garantieren, im Voraus akzeptieren.

Wenn es sich um eine Mietgarantie handelt und wenn der genannte Mieter im Mietvertrag ein Dritter oder der Kreditnehmer und einem oder mehreren Dritte(n) ist, muss/müssen dieser(diese) Dritte(n) durch die Bank im Voraus akzeptiert werden.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich der Bank alle Dokumente und Informationen zu übermitteln, die die Bank für nötig erachtet hinsichtlich der zugrunde liegenden Transaktion und im Hinblick auf die Akzeptanz der Partei deren Verbindlichkeiten der Kreditnehmer zu garantieren wünscht.

So verpflichtet sich der Kreditnehmer, im Falle von einer Mietgarantie, eine Kopie des betreffenden Mietvertrages zu übermitteln.

Wenn zudem nach Beurteilung der Bank, die Art, der Zweck, der Kontext, die Begriffe, die betreffende Transaktion, usw. einer Garantie ein zu hohes Risiko aufweisen oder nicht der Politik der Gruppe BNP Paribas entsprechen u.a. im Bereich internationaler Sanktionen, wirtschaftlicher oder finanzieller Embargos, der Umweltverantwortung oder Ethik, usw. kann die Bank die Ausstellung verweigern.

§ 2 Der Kreditnehmer verpflichtet sich unwiderruflich, alle Beträge, die die Bank für die Ausstellung, die Aufrechterhaltung und ggf. die Vollstreckung der Garantie, gezahlt hat oder die der Bank in Rechnung gestellt werden, sowie alle diesbezüglichen Kosten und Gebühren, unmittelbar zurückzahlen. Die Bank hat das Recht das Konto des Kreditnehmers mit diesen Beträgen zu belasten.

§ 3. Die Bank hat ebenfalls das Recht, durch Belastung des Kontos des Kreditnehmers eine Provision in Höhe des gebuchten Betrages der Garantie zu bilden, (i) jederzeit ohne eine Begründung

anzuführen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat oder (ii) ohne Frist (a) im Falle einer Inanspruchnahme oder (b) falls die Bank die in Artikel 19 oder 20 der Allgemeinen Bedingungen genannten Rechte in Anspruch nimmt, oder (c) wenn einer oder mehrere der in Artikel 20 dieser Allgemeinen Bedingungen genannten Fälle eintreten, ohne dass die Bank die sofortige Suspendierung oder die sofortige Vollstreckbarkeit der Krediteröffnung oder deren Benutzungsformen beansprucht.

Die Erstellung dieser Provision ist eine Übertragung in Eigentum zur Sicherheit der Rückzahlung aller Beträge die der Bank tatsächlich geschuldet werden oder geschuldet werden können infolge der ausgestellten Garantie.

Die Garantie, gestellt durch diese Provision, wird nicht freigegeben durch die Verbuchung auf dem laufenden Konto der geschuldeten Beträge (Zinsen und Kosten einbegriffen) infolge der durch die Bank ausgestellten Garantie, dann garantiert diese Provision ebenfalls den Debetsaldo dieses laufenden Kontos in Höhe des verbuchten Betrages.

Die Bank ist ermächtigt jederzeit diese Provision anzuwenden zur Rückzahlung aller durch diese Provision gesicherten Beträge, die ihr geschuldet werden.

§ 4. Wenn ein oder mehrere ausländische Rechte Auswirkungen auf die Garantie oder auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten im Falle einer Kette von Garantien und Gegengarantien haben könnte (zum Beispiel wenn der Begünstigte der Garantie und der Begünstigte und/oder der Aussteller von einer oder mehreren Verbindlichkeiten einer Kette von Garantien und Gegengarantien nicht in Belgien wohnt, oder wenn die Garantie oder eine oder mehrere Verbindlichkeiten der Kette von Garantien und Gegengarantien einem ausländischen Recht unterliegt) akzeptiert der Kreditnehmer alle Folgen, die sich in Anwendung dieser Gesetze, Vorschriften und Richtlinien geben könnten gemäß diesem Recht(en).

Im Falle einer Kette von Garantien und Gegengarantien akzeptiert der Kreditnehmer gleichfalls alle Folgen, die sich ergeben könnten, wenn eine der Verbindlichkeiten einem anderen Gesetz unterliegt als die anderen Verbindlichkeiten.

Außerdem akzeptiert der Kreditnehmer alle Folgen betreffend (i) der etwaigen Klauseln der Zuständigkeitsbereiche ausländischer Gerichte oder (ii) der Intervention der ausländischen Gerichte im Widerspruch mit den gerichtlichen Klauseln oder (iii) der Intervention von Gerichten mit einer einstweiligen Verfügung.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich zu diesem Zweck, mit seinen eigenen Mitteln und unter seiner vollen und gesamten Verantwortung, alle erforderlichen und nötigen Überprüfungen zu tätigen.

Der Kreditnehmer erkennt an, dass die Bank das Recht hat sich als endgültig befreit aus dieser Garantie oder Gegengarantie zu betrachten, sobald der Begünstigte oder Vermittler ihr dies ausdrücklich mitteilt, sogar wenn Ablaufmodalitäten in der Garantie oder Gegengarantie vorgesehen sind, außer wenn die Bank überzeugt ist, dass diese Ablaufmodalitäten die wesentlichen Bestimmungen oder geltenden Zwecken des Landes des Begünstigten nicht beeinträchtigen.

Im Allgemeinen, übernimmt der Kreditnehmer die volle und gesamte Verantwortung der Gesamtheit der Verbindlichkeiten die genommen werden um seinen Anweisungen Folge zu leisten und verpflichtet sich die Bank zu entschädigen für alle Folgen, einschließlich der Rückzahlung an die Bank (oder eine andere Einheit ihrer Bankengruppe) im Falle dass die Bank (oder eine andere Einheit ihrer Bankengruppe) zur Zahlung verpflichtet ist im Land des Begünstigten und dies einem Zahlungsverbot in Belgien unterworfen wird.

§ 5. Wenn die Garantie infolge der von der Bank getätigten Analyse einen eigenständigen Charakter hat, wodurch sie völlig

unabhängig von der zugrundeliegenden Beziehung ist, die zwischen dem Kreditnehmer und dem Begünstigten der Garantie besteht oder bestehen kann, erkennt der Kreditnehmer die Notwendigkeit für die Bank an, die er darüber in Kenntnis setzen wird, die Garantie unverzüglich zu vollziehen, sobald sie gemäß dem Wortlaut in Anspruch genommen wird. Der Kreditnehmer erkennt ebenfalls die Notwendigkeit für die Bank an, die Garantie zu verlängern bzw. zu ändern (unter Ausschluss einer Erhöhung), wenn sich die Inanspruchnahme der Garantie deutlich als Folge einer Weigerung erweist, diese Verlängerung bzw. Änderung unmittelbar auszuführen. Folglich verpflichtet sich der Kreditnehmer, jede Maßnahme zu unterlassen, die die Unterbindung oder Aussetzung der Vollziehung bzw. Verlängerung bzw. Änderung der Garantie zum Zweck oder zur Folge hat, selbst wenn die Forderung des Begünstigten oder Intervenienten zur Erlangung der Vollziehung, Verlängerung oder Änderung der Kreditnehmer unbegründet erscheint und ungeachtet der Einreden und Argumente, die der Kreditnehmer persönlich in seine Beziehung mit dem Begünstigten geltend machen kann.

Artikel 26 – Provisionen - Kosten

§ 1. Die Provisionen und Kosten relativ zu der Ausstellung, der Aufrechterhaltung und ggf. zu der Vollstreckung der Garantie werden berechnet entsprechend den dem Kreditnehmer mitgeteilten Gebühren.

§ 2. Da die Provisionen bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen sind, wo der Begünstigte die Bank ordnungsgemäß aus ihren Garantien entlässt, obliegt es dem Kreditnehmer alles Erforderliche in die Wege zu leiten damit die Garantien freigegeben werden, sobald diese gegenstandslos geworden sind.

Für jede ausgestellte Garantie in einer anderen Währung als der Euro, werden die betreffenden Provisionen auf Basis des Betrages der Garantie, umgerechnet in Euro, zum Wechselkurs am Zahlungstag der Provision berechnet.

§ 3. Jeder Einspruch mittels eines Gerichtsverfahrens oder anderer Prozedur, gegen Zahlung und/oder Rückzahlung des Betrages einer Garantie, sowie jeder gerichtliche oder andere Schritt zur Zahlung einer Garantie, bewirkt die Rückzahlung durch den Kreditnehmer von allen Bankkosten oder der Bank in Rechnung gestellten Kosten, einschließlich der anfallenden Kosten für die Prüfung und Bearbeitung der Akte, sowie der Rechtsanwaltskosten mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 EUR.

§ 4. Alle anderen Kosten (Fax, Telex, Expresssendungen, usw.) infolge der Ausstellung einer Garantiedurch die Bank oder eine ihrer ausländischen Niederlassungen sowie alle Kosten, die der Bank von einer ausländischen Bank oder einem anderen Vermittler berechnet werden, gehen zu Lasten des Kreditnehmers. Diese Kosten beinhalten u.a. die Verwaltungsgebühren von derzeit 2 ‰ (mindestens 6,00 EUR) die die Depositen- und Hinterlegungskasse der Bank anrechnen wurde.

Dokumentenakkreditive (Import LCs)

Artikel 27 – Bedingungen

§ 1. Für jeden Antrag zur Ausstellung eines Dokumentenakkreditives muss der Kreditnehmer das Antragsformular der Bank benutzen.

Jede Ausstellung erfordert das Einverständnis der Bank über den Inhalt und Bedingungen des Dokumentenakkreditives. Der Kreditnehmer muss der Bank im Voraus den Wortlaut des auszustellenden Dokumentenakkreditives mitteilen.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich der Bank alle Dokumente und Informationen zu übermitteln, die die Bank für nötig erachtet hinsichtlich der zugrunde liegenden Transaktion.

Wenn zudem nach Beurteilung der Bank, die Art, der Zweck, der Kontext, die Begriffe, die betreffende Transaktion, usw. eines

Dokumentenakkreditives ein zu hohes Risiko aufweisen oder nicht der Politik der Gruppe BNP Paribas entsprechen u.a. im Bereich internationaler Sanktionen, wirtschaftlicher oder finanzieller Embargos, diskriminierende Klauseln, der Umweltverantwortung oder Ethik, usw. kann die Bank die Ausstellung verweigern.

§ 2. Der Kreditnehmer verpflichtet sich unwiderruflich, alle Beträge, die die Bank für die Ausstellung, die Aufrechterhaltung und ggf. die Vollstreckung dem Dokumentenakkreditiv, gezahlt hat oder die der Bank in Rechnung gestellt werden, sowie alle diesbezüglichen Kosten und Gebühren, unmittelbar zurückzuzahlen. Die Bank hat das Recht das Konto des Kreditnehmers mit diesen Beträgen zu belasten.

§ 3. Die Bank hat ebenfalls das Recht, durch Belastung des Kontos des Kreditnehmers eine Provision in Höhe des gebuchten Betrages des Dokumentenakkreditives zu bilden, (i) jederzeit ohne einer Begründung anzuführen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat oder, (ii) ohne Frist (a) falls die Bank die in Artikel 19 oder 20 dieser Allgemeinen Bedingungen genannten Rechte in Anspruch nimmt, oder (b) wenn einer oder mehrere der in Artikel 20 dieser Allgemeinen Bedingungen genannten Fälle eintreten, ohne dass die Bank die sofortige Suspendierung oder die sofortige Vollstreckbarkeit der Krediteröffnung oder deren Benutzungsformen beansprucht oder (c) wenn rechtliche, reglementierende oder richterliche Maßnahmen die Ausführung der Verpflichtungen bezüglich des Dokumentenakkreditives durch die Bank verhindern oder verändern würden.

Die Erstellung dieser Provision ist eine Übertragung in Eigentum zur Sicherheit der Rückzahlung aller Beträge die der Bank tatsächlich geschuldet werden oder geschuldet werden können infolge des ausgestellten Dokumentenakkreditives.

Die Garantie, gestellt durch diese Provision, wird nicht freigegeben durch die Verbuchung auf dem laufenden Konto der geschuldeten Beträge (Zinsen und Kosten einbegriffen) infolge des durch der Bank ausgestellten Dokumentenakkreditives, dann garantiert diese Provision ebenfalls den Debetsaldo dieses laufenden Kontos in Höhe des verbuchten Betrages.

Die Bank ist ermächtigt jederzeit diese Provision anzuwenden zur Rückzahlung aller Beträge, garantiert durch diese Provision, die ihr geschuldet werden.

§ 4. Alle Dokumentenakkreditive sind der « Uniform Customs and Practice for Documentary Credits» of the ICC (UCP), letzte Ausgabe unterworfen.

In jedem Fall wo eine oder mehrere ausländischen Rechtsordnungen auf dem Dokumentenakkreditiv Folgen haben könnten akzeptiert der Kreditnehmer alle Konsequenzen die sich aus der Anwendung dieser geltenden Rechte, Regeln und Gebräuche ergeben.

§ 5. Dokumentenakkreditive sind unwiderrufliche und eigenständige Verpflichtungen. Dokumentenakkreditive sind total unabhängig von der unterliegenden Beziehung zwischen dem Kreditnehmer und dem Begünstigten. Der Kreditnehmer erkennt ebenfalls die Notwendigkeit für die Bank, ihre Verpflichtungen aus dem Dokumentenakkreditiv unmittelbar auszuführen übereinstimmend mit dem Text des Dokumentenakkreditives und der RUU. Folglich verpflichtet sich der Kreditnehmer, jede Maßnahme zu unterlassen, die die Unterbindung oder Aussetzung der Vollziehung des Dokumentenakkreditives zum Zweck oder zur Folge hat, selbst wenn die Vollziehung des Kreditnehmers unbegründet erscheint und ungeachtet der Einreden und Argumente, die der Kreditnehmer persönlich in seine Beziehung mit dem Begünstigten geltend machen kann.

§ 6. Unbeschadet der Anwendung von Art . 8 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, verpfändet der Kreditnehmer zugunsten der Bank und dies zur Sicherstellung der Rückzahlung aller Beträge, die der Kreditnehmer der Bank aufgrund des oder der besagten Dokumentenakkreditives(e) schulden könnte, die

Waren die Gegenstand des oder der Dokumentenakkreditives(e) bilden, deren Ausstellung angefragt worden ist/sind sowie alle Dokumente bezüglich dieses oder dieser Dokumentenakkreditives(e), einschließlich der Versicherungspolizen und eventuellen diesbezüglichen Entschädigungen. Infolgedessen müssen entweder die repräsentativen Unterlagen der Waren im Auftrag der Bank ausgestellt werden oder blanko oder im Namen der Bank indossiert werden oder die Waren müssen noch im Namen der Bank versendet werden.

Artikel 28 – Provisionen – Kosten

§1. Die Provisionen und Kosten relativ zu der Ausstellung, der Aufrechterhaltung und ggf. zu der Vollstreckung der Dokumentenakkreditive werden entsprechend den dem Kreditnehmer mitgeteilten Gebühren berechnet.

Für jeden ausgestellten Dokumentenakkreditiv in einer anderen Währung als der Euro, werden die betreffenden Provisionen auf Basis des Betrages des Dokumentenakkreditives, umgerechnet in Euro, zum Wechselkurs am Zahlungstag der Provision berechnet.

§2. Jeder Einspruch mittels eines Gerichtsverfahrens oder anderer Prozedur, gegen Zahlung und/oder Rückzahlung des Betrages einer LC, sowie jeder gerichtliche oder andere Schritt zur Zahlung eines Dokumentenakkreditives, bewirkt die Rückzahlung durch den Kreditnehmer von allen Bankkosten oder der Bank in Rechnung gestellten Kosten, einschließlich der anfallenden Kosten für die Prüfung und Bearbeitung der Akte, sowie der Rechtsanwaltskosten mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 EUR.

§3. Alle anderen Kosten (Fax, Telex, Expresssendungen, usw.) infolge der Ausstellung eines Dokumentenakkreditives durch die Bank oder eine ihrer ausländischen Niederlassungen sowie alle Kosten die der Bank von einer ausländischen Bank oder einem anderen Vermittler berechnet werden, gehen zu Lasten des Kreditnehmers.

Investitionskredit

Artikel 29 - Abhebungen

Jede Abhebung erfolgt durch die Bank anhand einer Kopie der Unterlagen (oder Rechnungen), die zur Rechenschaftslegung bezüglich der Investition vorgelegt werden, sowie anhand des Zahlungsnachweises, wenn die Rechnungen bereits bezahlt wurden. Die Unterlagen zur Rechenschaftslegung dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Sofern im Kreditvertrag nicht anders festgelegt wurde, beschränken sich die Abhebungen jeweils auf die Rechnungsbeträge exklusive Mehrwertsteuer.

Der Kreditnehmer kann der Bank eine Übersicht der beabsichtigten Abhebungen sowie eine Zahlungsanweisung bezüglich dieser Abhebungen vorlegen. Diese Übersicht ist mit einer Unterschrift des Kreditnehmers zu versehen. Sobald der Bank eine Unterlage zur Rechenschaftslegung vorgelegt wird, die sich auf eine in dieser Übersicht aufgeführte Abhebung bezieht, erfolgt die Abhebung und wird die Zahlung den Anweisungen in dem Verzeichnis gemäß durchgeführt.

Bei Abhebungen die nicht im Verzeichnis aufgeführt werden, sind die Unterlagen zur Rechenschaftslegung zu datieren und vom Kreditnehmer zu unterzeichnen und mit einer Zahlungsanweisung zu versehen. Dies bedeutet, dass der Kreditnehmer vor seine Unterschrift den Vermerk einzutragen hat: "der Betrag in Höhe von ist zulasten des Investitionskredits abzuheben und ist auf Kontonummer auf Namen von zu überweisen."

Wenn der Kreditnehmer seine eigene Sichtkontonummer als die Kontonummer, auf die der Betrag zu überweisen ist, eingetragen hat und wenn er die Rechnung(en) noch nicht vollständig bezahlt hat,

ermächtigt er die Bank dazu, den Lieferanten direkt zulasten seines vorgenannten Sichtkontos zu zahlen.

Flexikredit

Artikel 30 - Begriffsbestimmungen

- **Arbeitstag:** bedeutet:
 - in dem Fall, dass es sich um eine Zahlung oder die Bestimmung des ersten bzw. letzten Tages einer Zinsperiode handelt, ein Tag, an dem das TARGET2-System arbeitet;
 - in allen anderen Fällen (insbesondere was die schriftlichen Mitteilungen an die Bank betrifft): ein Tag, an dem die Banken in Brüssel geöffnet sind und arbeiten.
- **TARGET2:** bezeichnet das Zahlungssystem Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer, das seit dem 19. November 2007 operationell ist.
- **Zinsperiode:** bedeutet jede Periode, für die ein Zinssatz gemäß der Bestimmung "ZINSREGLUNG" im Kreditvertrag festgelegt wurde.

Artikel 31 - Modalitäten - Abhebungen

Jede Abhebung erfolgt durch die Bank anhand einer Kopie der Unterlagen (oder Rechnungen), die zur Rechenschaftslegung bezüglich der Investition vorgelegt werden, sowie anhand des Zahlungsnachweises, wenn die Rechnungen bereits bezahlt wurden. Die Unterlagen zur Rechenschaftslegung dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Sofern im Kreditvertrag nicht anders festgelegt wurde, beschränken sich die Abhebungen jeweils auf die Rechnungsbeträge exklusive Mehrwertsteuer.

Artikel 32 - Anpassung der Zinsperioden

Ungeachtet jeder anderen Bestimmung im Kreditvertrag wird, wenn eine Zinsperiode an einem Tag der kein Arbeitstag ist endet, diese Zinsperiode bis zum darauffolgenden Arbeitstag verlängert, sofern dieser Arbeitstag nicht in den nächsten Kalendermonat fällt; in diesem Falle wird diese Zinsperiode nicht verlängert, sondern verkürzt, damit dieser am vorhergehenden Arbeitstag endet; die nächste Zinsperiode endet an einem Datum, das so festgelegt wird, als wäre eine solche Verlängerung oder eine solche Verkürzung nicht erfolgt. Die Dauer der Zinsperioden wird, falls erforderlich, von der Bank derart angepasst, dass das Ende dieser Zinsperioden mit dem Datum des Endes der Inanspruchnahmeperiode sowie mit der Endfälligkeit des Kredits zusammenfällt.

Roll-Over Kredit

Artikel 33 - Begriffsbestimmungen

- **Arbeitstag:** bedeutet:
 - * wenn es sich um eine Zahlung oder die Festlegung des ersten und/oder des letzten Tages einer Zinsperiode handelt, ein Tag, an dem das TARGET2-System funktioniert;
 - * in allen anderen Fällen (insbesondere was die schriftlichen Mitteilungen an die Bank betrifft): ein Tag, an dem die Banken in Brüssel geöffnet sind und arbeiten.
- **Datum der Festlegung des Zinssatzes:** der Tag, an dem am betreffenden Interbankenmarkt üblicherweise Zinssätze für Vorschüsse, deren Zinsperiode am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode anfängt, festgelegt werden.

- **Datum des Vorschusses:** der Tag, an dem ein Vorschuss dem Kreditnehmer bereitgestellt wird.
- **Ende einer Zinsperiode:** letzter Tag einer Zinsperiode.
- **Nicht in Anspruch genommen Kreditbetrag:** Kreditbetrag, von dem alle laufenden Vorschüsse abgezogen wurden.
- **TARGET2:** verweist auf das Zahlungssystem Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-System, das seit dem 19. November 2007 in Betrieb ist.
- **Vorschuss:** Jeder Vorschuss, den die Bank dem Kreditnehmer im Rahmen des Kredits zur Verfügung stellt und jeder Vorschuss aus der Aufteilung und/oder Globalisierung eines oder mehrerer bestehender Vorschüsse, wie in der Klausel "KREDITMODALITÄTEN" festgelegt ist.
- **Zinsperiode:** bezüglich eines jeden Vorschusses, jeder Zeitperiode, für die ein Zinssatz wie im Kreditvertrag vereinbart, festgesetzt wird.

Artikel 34 - Bereitstellung der Vorschüsse

Jeder Vorschuss ist schriftlich bei der Bank zu beantragen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- das Datum des Vorschusses, das auf einen Arbeitstag fallen muss
- den Betrag und die Währung des Vorschusses
- die erste Zinsperiode für den Vorschuss
- die vollständige Referenz des Kontos, dem der Vorschuss gutzuschreiben ist.

Die Bank ist nicht verpflichtet, einen Vorschuss zu gewähren, wenn eine Situation wie in Artikel 20 § 2 oder wie eventuell in der Klausel "SOFORTIGE AUSSETZUNG UND FRISTLOSE KÜNDIGUNG" des Kreditvertrages und/oder des Kreditbriefes erwähnt, eingetreten ist.

Artikel 35 - Anpassung der Zinsperioden

Ungeachtet jeder anderen Bestimmung im Kreditvertrag wird, wenn eine Zinsperiode an einem Tag der kein Arbeitstag ist, endet, diese Zinsperiode bis zum darauffolgenden Arbeitstag verlängert, sofern dieser Arbeitstag nicht in den nächsten Kalendermonat fällt; in diesem Falle wird diese Zinsperiode nicht verlängert, sondern verkürzt, damit dieser am vorhergehenden Arbeitstag endet; die nächste Zinsperiode endet an einem Datum, das so festgelegt wird, als wäre eine solche Verlängerung oder eine solche Verkürzung nicht erfolgt. Die Dauer der Zinsperioden wird, falls erforderlich, von der Bank derart angepasst, dass das Ende dieser Zinsperioden mit den Daten des Tilgungsplan des Kredits sowie mit der Endfälligkeit des Kredits zusammenfällt.

Revolving Kredit

Artikel 36 - Begriffsbestimmungen

Arbeitstag: bedeutet:

- * Wenn es sich um eine Zahlung oder die Festlegung des ersten und/oder des letzten Tages einer Zinsperiode handelt, ein Tag, an dem das TARGET2-System funktioniert;

* In allen anderen Fällen (insbesondere was die schriftlichen Mitteilungen an die Bank betrifft): ein Tag, an dem die Banken in Brüssel geöffnet sind und arbeiten.

- **Datum der Festlegung des Zinssatzes:** der Tag, an dem am betreffenden Interbankenmarkt üblicherweise Zinssätze für Vorschüsse die anfangen am Datum des Vorschusses, festgelegt werden.
- **Datum des Vorschusses:** der Tag, an dem ein Vorschuss dem Kreditnehmer zur Verfügung gestellt wird.
- **Fälligkeitsdatum eines Vorschusses:** der letzte Tag eines Vorschusses.
- **Nicht in Anspruch genommen Kreditbetrag:** Kreditbetrag, der gemäß den Kreditvertraglichen Bestimmungen herabgesetzt wurde oder herabgesetzt werden kann, abzüglich aller laufenden Vorschüsse.
- **TARGET2:** verweist auf das Zahlungssystem Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-System, das seit dem 19. November 2007 in Betrieb ist.
- **Vorschuss:** Jeder Vorschuss, den die Bank dem Kreditnehmer im Rahmen des Kredits bereitstellt.

Artikel 37 - Modalitäten

§ 1. Bereitstellung der Vorschüsse

Das Datum des Vorschusses und das Fälligkeitsdatum eines jeden Vorschusses müssen auf einen Arbeitstag fallen.

Jeder Antrag ist unwiderruflich und muss folgende Angaben enthalten:

- das Datum des Vorschusses
- den Betrag und die Währung des Vorschusses
- den Fälligkeitsdatum des Vorschusses
- die vollständige Referenz des Kontos, dem der Vorschuss gutzuschreiben ist.

Jeder Vorschuss ist am Fälligkeitsdatum zurückzuzahlen.

§ 2. Bedingungen der Vorschüsse

- Weder der beantragte Vorschuss, noch die Summe aller Vorschüsse dürfen den Kreditbetrag, der gemäß den Bestimmungen der Kreditverträge herabgesetzt wurde oder werden kann, während ihrer Laufzeit überschreiten.
- Kein Vorschuss darf ein Fälligkeitsdatum haben, das über die Endfälligkeit des Kredits hinausgeht.
- Abweichend von der Bestimmung in Artikel 12 § 3 kann jeder zum Fälligkeitsdatum zurückgezahlter Vorschuss erneut in Anspruch genommen werden.
- Die Bank ist nicht verpflichtet, einen Vorschuss zu gewähren, wenn eine Situation wie in Artikel 20 § 2 oder wie eventuell in der Klausel "SOFORTIGE AUSSETZUNG UND FRISTLOSE KÜNDIGUNG" des Kreditvertrages und/oder des Kreditbriefes erwähnt, eingetreten ist.

Kassenkredit - Landwirtschaftssaisonkredit

Artikel 38 - Abhebungen in anderen Währungen als in Euro

Abhebungen in anderen Währungen als in Euro sind nur möglich, wenn die betreffende Währung von der Bank leicht bereitgestellt werden kann steht und frei in Euro am betreffenden Interbankenmarkt umgesetzt werden kann.

Kredit Straight loan

Artikel 39 - Modalitäten

Der Betrag und die Dauer eines jeden Vorschusses werden, spätestens um 10.00 Uhr, zwei Bankarbeitstage vor der Abhebung einvernehmlich vereinbart.

Abweichend von der Bestimmung in Artikel 12 § 3 kann jeder zum Fälligkeitsdatum zurückgezahlte Vorschuss während der Dauer des Kredits erneut in Anspruch genommen werden.

Abhebungen in anderen Währungen als in Euro sind nur möglich, wenn die betreffende Währung von der Bank leicht bereitgestellt werden kann steht und frei in Euro am betreffenden Interbankenmarkt umgewandelt werden kann.

Relativ zu Vorschüssen in anderer Währung als in Euro behält die Bank sich das Recht vor ab Fälligkeitsdatum oder bei sofortiger Beendigung, unter Anwendung von Artikel 20, den geschuldeten Saldo in Euro umzuwandeln.

Im Falle der fristlosen Beendigung der Vorschüsse, unter Anwendung von Artikel 20:

- wenn der geschuldete Saldo in der betreffenden Währung anders als in Euro weitergeführt wird, wird dieser Saldo rechtskräftig und ohne Inverzugssetzung vom Fälligkeitsdatum an zum Zinssatz des Prime Rates der Bank für diese Währung zuzüglich 6% jährlich verzinst;
- wenn dieser Saldo zum Währungskurs am Tage der Umwandlung in Euro umgewandelt wird oder wenn es sich um einen Vorschuss in Euro handelt, wird dieser Saldo rechtskräftig und ohne Inverzugssetzung vom Fälligkeitsdatum an zum Zinssatz für Kassenkredite der Bank zuzüglich 6% jährlich verzinst.

Das Obenstehende bedeutet nicht, dass die Bank dadurch Zahlungsaufschub gewährt.

Artikel 40 - Zinsen - Kosten - Kommissionen

Die Zinsen werden am Fälligkeitsdatum des jeweiligen Vorschusses berechnet.

Die Entnahmekosten, sofern im Kreditbrief festgelegt, fallen über jeden Vorschuss an und sind am Fälligkeitsdatum des jeweiligen Vorschusses zu zahlen.

Während der gesamten Dauer des Kredits fällt eine Reservierungskommission über den noch nicht in Anspruch genommenen Kreditbetrag an.

„Allgemeinen Bedingungen für Krediteröffnungen zugunsten von Unternehmen“

F7136 - 10/2016 Registriert in Brüssel im 1. Registrierungsamt, am 25.10.2016, Buch 306, Blatt 67, Fach 63.